

Gesetz über die Jugendförderung in der Stadt Chur

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt ein bedarfsgerechtes städtisches und privates Angebot der Jugendförderung in der Stadt Chur und regelt die dazu notwendigen Leistungen.

Art. 2 Ziele

Die Jugendförderung hat zum Ziel:

- a) Eine bedarfsgerechte Jugendberatung anzubieten;
- b) Kindern und Jugendlichen ein breites Angebot für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu gewährleisten;
- c) Präventionsmassnahmen zu unterstützen.

II. Formen der Jugendförderung

Art. 3 Jugendberatung

Die Stadt stellt für Jugendliche mit Wohnsitz in Chur das Angebot einer Jugendberatung sicher.

Art. 4 Betreute Jugendtreffpunkte

Die Stadt kann betreute Jugendtreffpunkte selber führen und/oder solche privater Institutionen unterstützen.

Art. 5¹ Sportvereine, Freizeitorisationen

¹ Die Stadt leistet jährliche Beiträge an Vereine und Organisationen mit Sitz in Chur, welche Kindern und Jugendlichen regelmässig sportliche oder andere Freizeitaktivitäten anbieten.

¹ Fassung von Abs. 1 und 2 (neu) gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 4. September 2025 (GRB.2025.41); vom Stadtrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 (SRB.2025.1089) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

² Der Stadtrat kann Beiträge auch an Vereine und Organisationen ausrichten, die ihren Sitz nicht in Chur haben, sofern deren Aktivitäten in Chur nicht in vergleichbarer Art und Weise angeboten werden.

³ Die städtischen Beiträge werden für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Chur ausgerichtet, welche die Angebote regelmässig nutzen.

Art. 6 Prävention

Die Stadt unterstützt Massnahmen zur Prävention.

Art. 7¹ Jugendparlament

¹ Die Stadt kann ein Jugendparlament oder eine ähnliche Institution unterstützen.

² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über das Jugendparlament.

Art. 8 Weitere Formen und Anbieter

Die Stadt kann andere Formen der Jugendförderung sowie weitere private Anbieter unterstützen, welche sich über wesentliche Aktivitäten, zur Jugendförderung im Sinne dieses Gesetzes ausweisen.

III. Finanzierung

Art. 9 Budget

Der Gemeinderat setzt jährlich im Rahmen des Voranschlages die notwendigen Mittel fest.

Art. 10 Leistungsvereinbarungen

Im Rahmen dieses Gesetzes können zwischen der Stadt und privaten Anbietern bezüglich einzelner Bereiche der Jugendförderung Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Dann sind im wesentlichen Leistungsziele, Organisation und Zusammenarbeit, Finanzierung, eventuelle Tarifgestaltung sowie das Controlling zu regeln.

Art. 11 Formen städtischer Leistungen

Städtische Leistungen an private Anbieter, insbesondere die Beiträge, die gemäss Art. 5 an Sportvereine und weitere Freizeitorisationen ausgerichtet

¹ Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. Mai 2014 (GRB.2014.23); vom Stadtrat mit Beschluss vom 24. Juni 2014 (SRB.2014.422) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Juni 2014 in Kraft gesetzt

werden, können auch in Form von Sonderkonditionen für Anlagebenutzung, Erlass von Dienstleistungen oder Zurverfügungstellung von Räumen erfolgen.

Art. 12 Sonderbeiträge

Für besondere Anlässe oder Anschaffungen können aufgrund konkreter Finanzierungsgesuche einmalige Sonderbeiträge gewährt werden. Dabei werden angemessene Eigen- und/oder Drittleistungen vorausgesetzt.

IV. Organisation und Vollzug

Art. 13¹

Art. 14² Gesuche für städtische Leistungen

Gesuche um Ausrichtung von neuen Leistungen nach diesem Gesetz oder Abänderungen bestehender Vereinbarungen sind schriftlich an den Stadtrat zu richten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.

Art. 16 Aufhebung von bisherigem Recht

Der Volksbeschluss betreffend Betriebsbeitrag an das Jugendhaus Chur vom 1. Dezember 1985 wird aufgehoben.

Art. 17 Übergangsbestimmung

Bestehende Vereinbarungen und Verfügungen zwischen der Stadt und privaten Anbietern bleiben rechtsgültig. Vorbehalt bleibt Art. 14.

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. März 2014 (GRB.2014.10); vom Stadtrat mit Beschluss vom 29. April 2014 (SRB.2014.281) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. März 2014 (GRB.2014.10); vom Stadtrat mit Beschluss vom 29. April 2014 (SRB.2014.281) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt

Art. 18 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung der Verordnung durch den Gemeinderat.¹

¹ Mit Beschluss des Stadtrates vom 10. Dezember 2001 auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt